

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00290 vom 9. November 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2017.00290

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00290 du 9 novembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00290 del 9 novembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt aus gebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am

E. 1.2

) sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns massgebend. Validen- und Invalideneinkommen sind auf zeitidentischer Grundlage zu erheben; allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen müssen bis zum Verfügungszeitpunkt berücksichtigt werden (BGE

129 V 222 E.

E. 2

2. August 2014 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. November 2017 (Urk. 2) bei der Invaliditätsbemessung davon aus, dass die Beschwerdeführerin, welche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit zwar die Lehrabschlussprüfung nach einer absolvierten kaufmännischen Berufslehre nicht bestanden, jedoch anschliessend eine einjährige kaufmännische Ausbildung an einer Handelsschule erfolgreich abgeschlossen habe, und während Jahren als Sekretärin erwerbstätig gewesen sei, ohne das versicherte Unfallereignis zum Zeitpunkt, an dem von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten gewesen sei, weiterhin im angestammten Bereich als Bürokraft beziehungsweise als Sekretärin tätig

gewesen wäre. Da ihr gemäss der medizinischen Aktenlage die Ausübung einer angepassten Tätigkeit im angestammten Beruf als Bürokauffrau zu diesem Zeitpunkt weiterhin offen gestanden sei, sei das Invalideneinkommen auf Grundlage des Tabellenlohnes für Bürokräfte und verwandte Berufe der Tabelle T17 der LSE (Schweizerische Lohnstrukturerhebung) zu bemessen (S. 5).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte hiergegen vor, dass ihr die Ausübung der bisherigen Tätigkeit bei der Z.____ GmbH nicht mehr zuzumuten sei. Zudem habe ein nach dem Unfall aufgenommenen Arbeitsversuch bei der A.____ AG gezeigt, dass sie auf Grund des versicherten Unfalls selbst in einer einfachen Bürotätigkeit eingeschränkt sei. Sie sei daher auf eine Tätigkeit ausserhalb ihres bisherigen Tätigkeitsbereichs angewiesen (Urk 1 S. 3), weshalb das Invalideneinkommen nicht anhand der Tabelle T17, sondern der Tabelle TA1 (Total Privater Sektor) der LSE zu bemessen sei (Urk. 1 S. 2).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist der Erwerbsunfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin und insbesondere die Frage, wie das Invalideneinkommen zu berechnen ist. 3.

E. 3

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). 1.

E. 3.1

) beziehungsweise unter einem organischen Psychosyndrom mit frontalen und temporalen Hirnläsionen und mit insgesamt leichten neuropsychologischen Defiziten in attentionalen und exekutiven Bereichen, mit psychomotorischer Verlangsamung und erhöhter Erschöpfbarkeit sowie unter einer sekundären, leichtgradigen depressiven Symptomatik (vorstehend E.

E. 3.2

Die Ärzte der Klinik für Neurologie des B.____

erwähnten in ihrem Bericht vom 6. Mai 2015 (Urk. 8/60/3-4), dass eine gleichentags durchgeführte neuropsychologische Untersuchung der Beschwerdeführerin leichte attentional-exekutive Defizite, eine erhöhte Müdigkeit sowie kognitive Defizite im Sinne einer herabgesetzten Frustrationstoleranz und Impulskontrolle ergeben habe. Diese leichten Einschränkungen seien typisch bei Patienten mit Schädelhirntrauma und frontalen beziehungsweise

fronto -parietalen Minderfunktionen. Bei der Beschwerde führerin sei diese Symptomatik indes nur zum Teil organisch zu erklären , weshalb eine Psychotherapie angezeigt sei (S. 2).

E. 3.3

Mit Bericht vom 2. Februar 2016 (Urk. 8/117) stellten die Ärzte des interdisziplinären Zentrums für Schwindel und neurologische Sehstörungen des B.____

die folgenden Diagnosen (S. 1): - Status nach mittelschwerem Schädelhirntrauma vom 22. April 2014 mit/bei: - Subarachnoidalblutung

fronto-temporo-parietal links und contre -coup

Subarachnoidalblutung

temporopolar rechts - Felsenbeinlängsfraktur links - Status nach posttraumatischem benignem paroxysmalen Lagerungsschwindel des posterioren Bogenganges links - aktuell: persistierender, rauschender, kompensierter Tinnitus links - medikamentös behandelte arterielle Hypertonie - chronische Hepatitis C

Sie erwähnten, dass die durchgeführte neurootologische Untersuchung weder anamnestic noch klinisch oder apparativ Hinweise auf eine peripher-vestibuläre Funktionsstörung ergeben habe. Auch im Reintonaudiogramm sei eine normwertige Hörschwelle beidseits festgestellt worden. Aktuell persistiere einzig ein linksseitiger Tinnitus. Dieser sei gegenwärtig jedoch gut kompensiert (S. 4).

E. 3.4

Dr. C.____, Facharzt für Oto - Rhino -Laryngologie, für Allergologie und klinische Immunologie, und für Arbeitsmedizin, Abteilung Arbeitsmedizin der Suva, stellte in seiner Stellungnahme vom 19. April 2016 (Urk. 8/125) auf Grund der Akten fest, dass aus ORL-ärztlicher Sicht gegenwärtig keine weiteren diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen angezeigt seien, und dass ein unfallbedingter, entschädigungspflichtiger Integritätsschaden aus ORL-ärztlicher Sicht nicht ausgewiesen sei (S. 1).

E. 3.5

Die Psychologen des Instituts D.____ des Zentrums E.____ erwähnten im neuropsychologischen Untersuchungsbericht vom 13. Mai 2016 (Urk. 8/130/2-8), dass die Beschwerdeführerin nach der Primar- und Realschule die Lehrabschlussprüfung nach einer kaufmännischen Berufslehre nicht erfolgreich abgeschlossen habe, dass sie jedoch anschliessend eine einjährige Handelsschule erfolgreich absolviert habe. Da die Beschwerdeführerin laut der Anamnese keine schulischen Probleme gehabt habe, und da sie nach der Schulzeit bis zum Unfall vom 22. August 2014 stets als Sekretärin in der Baubranche gearbeitet habe, sei prätraumatisch von einer normgerechten allgemeinen kognitiven Leistungsfähigkeit auszugehen (S. 5).

Eine am 25. April 2016 durchgeführte neuropsychologische Untersuchung der Beschwerdeführerin habe

ein unterdurchschnittliches allgemeines kognitives Leistungsniveau ohne signifikante Asymmetrie zwischen sprach- und handlungs gebundenen Funktionen ergeben. Im Vordergrund der neuropsychologischen Befunde stünden mittelgradige Minderleistungen in einzelnen attentionalen und exekutiven Funktionen (S. 5). Im attentionalen Bereich habe sich eine mittelgradig reduzierte Verarbeitungsgeschwindigkeit gezeigt. In der

Beobachtung sei die Daueraufmerksamkeit herabgesetzt gewesen. Sodann habe sich eine mittelgradige Einschränkung im verbal-auditiven Arbeitsgedächtnis gezeigt. Im Bereich der exekutiven Funktionen habe sich eine mittelgradige Minderleistung in der mentalen Flexibilität gezeigt. In der phonematischen und der figuralen Ideenproduktion hätten sich mittelgradig reduzierte Leistungen gezeigt. Es sei daher die neuropsychologische Diagnose einer leichten Beeinträchtigung partieller attentionaler und exekutiver Funktionen, einer Wortfindungsstörung sowie visuo-koordinativer Minderleistungen nach dem Unfall vom 22. August 2014 zu stellen (S.

6).

E. 3.6

an, dass sie vorerst eine Berufslehre im Hinblick auf eine Ausbildung zur kaufmännischen Angestellten absolviert habe, dass sie indes die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden habe. In der Folge habe sie jedoch erfolgreich eine Handelsschule abgeschlossen und anschliessend während über 20 Jahren eine kaufmännische Tätigkeit ausgeübt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin über eine verwertbare kaufmännische Ausbildung verfügt sowie eine langjährige Berufserfahrung im kaufmännischen Bereich beziehungsweise im Bürobereich aufweist. Gemäss der medizinischen Aktenlage (vorstehend E.

E. 3.7

die nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage vor ausgesetzten Kriterien (vgl. vorstehend E. 1.

E. 4

Gemäss BGE 143 V 418 sind grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen (E. 7.2; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.1). Diese Abklärungen enden laut Bundesgericht stets mit der Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der nach BGE 141 V 281 rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (BGE 143 V 418 E. 7.1; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3). Entscheidend ist dabei, unabhängig von der diagnostischen Einordnung des Leidens, ob es gelingt, auf objektivierter Beurteilungsgrundlage den Beweis einer rechtlich relevanten Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit zu erbringen, wobei die versicherte Person die materielle Beweislast zu tragen hat (BGE 143 V 409 E. 4.5.2 unter Hinweis auf BGE 141 V 281 E. 3.7.2; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3). 1.

E. 4.1

und 4.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_22/2014 vom 18. Februar 2014 E. 4.3). 6.3

Für die Ermittlung des Einkommens, welches die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist entscheidend, was sie im massgebenden Zeitpunkt aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da gemäss empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst. Ausnahmen von diesem

Grundsatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 134 V 322 E. 4.1, 129 V 222 E. 4.3.1).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt des versicherten Risikos (unfallkausale Erwerbsunfähigkeit in der Unfallversicherung) nicht mehr ausgeübt hätte, kann der daraus erzielte Lohn nicht zur Bestimmung des Valideneinkommens dienen. Dies trifft etwa zu, wenn die vor Eintritt des Gesundheitsschadens innegehabte Arbeitsstelle im für die Invaliditätsbemessung massgebenden Zeitpunkt nicht mehr besteht (Urteile des Bundesgerichts 9C_501/2013 vom 28. November 2013 E. 4.2; 9C_416/2010 vom 26. Januar 2011 E. 3.2) oder bei einem auch ohne Gesundheitsschaden überwiegend wahrscheinlich eingetretenen Stellenverlust (Urteil des Bundesgerichts 9C_882/2010 vom 25. Januar 2011 E. 7.2.2). Gleiches gilt bei einem vor dem Unfall erfolgten Stellenverlust aus unfallfremden Gründen (Urteile des Bundesgerichts 8C_934/2015 vom 9. Mai 2016 E. 2.2 und 8C_41/2015 vom 24. April 2015 E. 2.3).

Gemäss Rechtsprechung ist das Valideneinkommen in der Unfallversicherung unabhängig davon zu bestimmen, ob die versicherte Person vor dem Unfall ihre Arbeitskraft ganz oder nur teilweise eingesetzt hat (BGE 119 V 475 E. 2b). Diesem Faktor wird nämlich bereits dadurch Rechnung getragen, dass aufgrund des geringeren versicherten Verdienstes eine bloss teilzeitlich tätige Person eine kleinere Rente erhalten wird, als eine vollzeitlich erwerbstätige. Bei der Festlegung des hypothetischen Valideneinkommens ist somit von einer vollzeitlich erwerbstätigen Person auszugehen, die hinsichtlich Fähigkeiten, Ausbildung, Alter und örtlicher Verhältnisse mit der versicherten Person vergleichbar ist (BGE 135 V 287 E. 3.2).

E. 4.2

In somatischer Hinsicht erfüllt die Beurteilung durch Dr. I. ___ vom 31. Oktober 2016 (vorstehend E.

E. 4.3

In psychiatrischer Hinsicht verfügt Dr. F. ___

als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie über die für die Beurteilung des psychischen Gesundheitsschadens angezeigte medizinische Weiterbildung. Seine Beurteilung vom 31. Mai 2016 (vorstehend E.

E. 5

Gemäss der Rechtsprechung kommt das strukturierte Beweisverfahren nach den Vorgaben von BGE 141 V 281 auch im Bereich des UVG sinngemäss zur Anwendung, wenn zwischen dem Unfall und den psychischen Beschwerden ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht

(Urteile des Bundesgerichts 8C_181/2019 vom 2. Mai 2019 E. 5.2 und 8C_261/2019 vom 8. Juli 2019 E. 4.3.1 ; BGE 141 V 574) 1.

E. 5.1

) war der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt bei Rentenbeginn am 1. Januar 2017 die Ausübung einer angepassten Bürotätigkeit, ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeiten und Aufmerksamkeitsleistung, ohne Verantwortung für Personen und ohne erhöhte Unfallgefahr, im Umfang eines Arbeitspensums von rund 60 %

zuzumuten. Solche Tätigkeiten bietet der ausgeglichene Arbeitsmarkt an. Dafür spricht insbesondere, dass es der Beschwerdeführerin auf Grund eigener Bemühungen gelang, eine Arbeitsstelle bei der A.____ AG auf den 1. Januar 2017 im Umfang eines Arbeitspensums von 60 %

zu erhalten. Dabei handelte es sich jedoch um eine Tätigkeit als technische Liegenschaftsverwalterin (Urk. 8/166/2). Dabei dürfte es sich um eine spezialisierte und nicht gänzlich anspruchslose Bürotätigkeit gehandelt haben. Der Beschwerdeführerin ist daher nicht zu folgen, wenn sie geltend machen will, dass es sich bei dieser Tätigkeit lediglich um einfache Sekretariatsarbeiten gehandelt habe (Urk. 1 S. 3). Dem Kündigungsschreiben vom 29. März 2017 (Urk. 8/176/2) ist zudem zu entnehmen, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Beschwerdeführerin von der A.____ AG beziehungsweise der J.____ AG nicht mit gesundheitlichen Gründen, sondern mit einer unzureichenden Einarbeitung während der Probezeit begründet wurde. Auf Grund des Arbeitsverhältnisses durch die A.____ AG beziehungsweise die J.____ AG

kann indes jedenfalls nicht geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin, welcher auch der öffentliche Sektor offen stand, die ihr verbliebene Arbeitskraft im Bürobereich nicht wirtschaftlich hätte nutzen können, wenn ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage nach Arbeitsplätzen bestanden hätte (ausgeglichener Arbeitsmarkt, Art. 16 ATSG; BGE 134 V 64 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_558/2017 vom 1. Februar 2018 E. 4.1.2).

Schliesslich spricht auch der Umstand, dass die Tabellenlöhne der Berufshauptgruppe 4 (Bürokräfte und verwandte Berufe) der Tabelle T17 der LSE dem Kompetenzniveau 2 entsprechen, vorliegend nicht gegen ein Abstellen auf diese Tabellenlöhne. Denn auf Grund der langjährigen Berufserfahrung der Beschwerdeführerin im kaufmännischen und administrativen Bereich von mehr als 20 Jahren ist von einem Kompetenzniveau 2 (praktische Tätigkeiten wie Verkauf, Pflege, Datenverarbeitung oder Administration) auszugehen. Demzufolge erscheint es vorliegend als sachgerecht, bei der Bemessung des Invalideneinkommens auf die Werte der Tabelle T17 der LSE 2016 der Berufshauptgruppe 4 (Bürokräfte und verwandte Berufe)

abzustellen. 6.

E. 6

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit kann dort von einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 abgesehen werden, wo es nicht nötig oder auch gar nicht geeignet ist. Ein Beweisverfahren bleibt daher entbehrlich, wenn im Rahmen beweismässiger fachärztlicher Berichte (vgl. BGE 125 V 351) eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann (BGE 143 V 409 E. 4.5.3; vgl. BGE 143 V 418 E. 7.1). Insbesondere in Fällen, in welchen nach der Aktenlage überwiegend wahrscheinlich von einer bloss leichtgradigen depressiven Störung auszugehen ist, die nicht schon als chronifiziert gelten kann und auch nicht mit Komorbiditäten einhergeht, bedarf es in aller Regel keines strukturierten Beweisverfahrens (BGE 143 V 409 E. 4.5.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1). 1.

E. 6.1

Im Folgenden sind die erwerblichen Auswirkungen zu prüfen. 6.2

Für den Einkommensvergleich (vgl. vorstehend E.

E. 6.4

Da vorliegend die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung im Sinne von Arbeitsvermittlung am 15. Juni 2016 abgeschlossen wurden (Urk. 8/142 S. 3), und da gestützt auf die Beurteilungen durch Dr. I.____ und Dr. F.____ davon auszugehen ist, dass der Endzustand, bei welchem von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung der Unfallfolgen keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten war, im Verlaufe des Jahres 2016 erreicht wurde, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin in der Verfügung vom 21. April 2017 (Urk. 8/184) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 15. November 2017 (Urk. 2) von einem Rentenbeginn am 1. Januar 2017 ausging. Beim Einkommensvergleich sind daher die Verhältnisse des Jahres 2017 massgebend. Da die Z.____ GmbH das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin auf Grund unfallkausaler Gesundheitsbeeinträchtigungen per 30. November 2015 kündigte (vgl. Urk. 8/67/1-3), ist das Valideneinkommen vorliegend anhand des von der Beschwerdeführerin vor dem versicherten Unfallereignis vom 22. August 2014 zuletzt bei der Z.____ GmbH erzielten Verdienstes zu bemessen.

Die Beschwerdeführerin und die Z.____ GmbH vereinbarten am 11. November 2013 (Urk. 8/165) für die Zeit ab 1. Februar 2014 einen unbefristeten Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit als Sekretärin beziehungsweise Assistentin der Geschäftsleitung und der Projekt- und Bauleitungen im Umfang eines Arbeitspensums von 100 % bei einem Bruttomonatslohn von Fr. 7'500.-- (für 13 Monate). Die Parteien vereinbarten sodann, dass die Auszahlung einer freiwilligen Gratifikation der Arbeitgeberin vorbehalten sei (S. 2). Ein Rechtsanspruch auf eine Gratifikation bestand somit nicht. Der Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2014 ist jedoch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin für das Jahr 2014 neben dem 13. Monatslohn eine Gratifikation im Betrag von Fr. 1'000.-- ausgerichtet wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ohne den unfallkausalen Gesundheitsschaden mit einer jährlichen Gratifikation in dieser Höhe rechnen konnte, wäre sie bei der Z.____ GmbH geblieben.

Gemäss den Lohnabrechnungen der Z.____ GmbH (Urk. 8/95/3-26) war die Beschwerdeführerin lediglich in der Zeit von Februar bis Juni 2014 im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 100 % tätig. Vom 1. Juli 2014 bis zum Zeitpunkt des Unfalls vom 22. August 2014 war die Beschwerdeführerin noch im Umfang eines Arbeitspensums von 90 % bei der Z.____ GmbH tätig. Gegenüber Dr. F.____ gab die Beschwerdeführerin an, dass sie ihr Arbeitspensum freiwillig von 100 % auf 90

% reduziert habe, um mehr Zeit für ihre Pferde zu haben (vorstehend E.

E. 7

Gemäss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2). 1.

E. 8

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit

soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten (BGE 126 V 75 E. 5b/ aa). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2; 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ bb -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene

gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidens beding ten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (Urteil 9C_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1 mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V

75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2 und 8C_808/2013 vom 14. Februar 2014 E. 7.1.1 mit Hinweisen).

Ein Leidensabzug ist nach der Rechtsprechung auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen oder die eingeschränkte Leistungsfähigkeit beziehungsweise das eingeschränkte Rendement vom medizinischen Experten in der von ihm attestierten Arbeitsunfähigkeit bereits berücksichtigt wurden (Urteil des Bundesgerichts 8C_20/2012 vom 4. April 2012 E. 3.2 und 3.3). Sodann rechtfertigt der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige versicherte Person gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist, nach der Rechtsprechung keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteile des Bundesgerichts 8C_827/2009 vom 26. April 2010 E. 4.2.1, 9C_980/2008 vom 4. März

2009 E. 3.1.2, 8C_765/2007 vom 11. Juli 2008 E. 4.3.3, 9C_344/2008 vom 5. Juni 2008 E. 4 und I 69/07 vom 2. November 2007 E.

5.1). 6.

E. 9

Vorliegend ist der Beschwerdeführerin gemäss den Beurteilungen durch Dr. I.____ und Dr. F.____ die Ausübung einer ihrer Ausbildung und ihren beruflichen Erfahrungen entsprechenden

Tätigkeit im Bürobereich, ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeiten und Aufmerksamkeitsleistung, ohne Verantwortung für Personen und ohne erhöhte Unfallgefahr, im Umfang eines Arbeitspensums von rund 60 % zuzumuten. Die leidensbedingten Einschränkungen, insbesondere auch die vorhandenen kognitiven Defizite,

wurden von Dr. I. ___ und Dr. F. ___ in ihren Arbeitsfähigkeitsbeurteilungen bereits mitberücksichtigt, weshalb sie im Rahmen eines allfälligen Abzugs nicht erneut berücksichtigt werden dürfen. Denn unter dem Titel leidensbedingter Abzug können grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind (Urteile des Bundesgerichts 8C_82/2019 vom 19. September 2019 E.

6.3.2 und 8C_61/2018 vom 23. März 2018 E. 6.5.2 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Sodann kann eine psychisch bedingte verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen gemäss der Rechtsprechung in der Regel nicht als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt werden (vgl. Hans-Jakob Mosimann, Problemzone Invalideneinkommen, in: Ueli Kieser, Hrsg., Sozialversicherungsrechtstagung 2018, Zürich 2019, S. 9; Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.4.2). Ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn ist vorliegend daher nicht gerechtfertigt.

Schliesslich ergibt sich aus der gestützt auf die LSE 2012 erstellten Tabelle zu den nach Beschäftigungsgrad, Geschlecht und beruflicher Stellung differenzierten monatlichen Durchschnittsbruttolöhnen bei einem Beschäftigungsgrad zwischen 50 und 75 % bei Frauen auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung (ohne Kadernfunktion) keine Lohnminderung (IV-Rundschreiben Nr. 328 vom 22. Oktober 2014, Anhang; vgl. dazu BGE 142 V 178 E. 2.5.1 S. 184 mit Hinweis). Ein Abzug vom Tabellenlohn ist daher auch auf Grund der Teilzeitarbeit nicht gerechtfertigt. 6.

E. 10

Unter Berücksichtigung des Zentralwerts der Tabelle T17 der LSE 2016

der Berufshauptgruppe 4 (Bürokräfte und verwandte Berufe) für Frauen sämtlicher Lebensalter (Total) von Fr. 5'894.--,

bei einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit im Jahre 2012 von insgesamt 41.7 Stunden (www.bfs.admin.ch; betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen), bei einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Jahre 2017 von insgesamt 0.4 % (www.bfs.admin.ch; T1.1 5 Nominallohnindex, 2016-2018) und bei einem zumutbaren Beschäftigungsgrad von 60 % resultiert im Jahre 2017 ein hypothetisches Invalideneinkommen von rund Fr. 44'417.-- (Fr. 5'894.-- x

E. 12

Monat ÷ 40 Stunden x 41.7 Stunden

x 1.004 x 0.6) = 6.11

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 99'303.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 44'417.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 54'886.--, woraus ein Invaliditätsgrad von 55 % resultiert. 7.

Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 2. April 2017 (Urk. 8/184) und mit dieser bestätigenden Einspracheentscheidung vom 15. November 2017 (Urk. 2) der Beschwerdeführerin für die Folgen des Unfalls vom 22. August 2014 für die Zeit ab 1. Januar 2017 eine Rente für einen Invaliditätsgrad von 55 % zugesprochen.

Mithin ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG - Rechtsanwalt Christian Leupi - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.